



**Schutz- und Hygienekonzept der
Dießener Musikschule e.V.
gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr.4 der Zweiten Bayerischen
Infektionsmaßnahmenverordnung (2.BIfSMV)**

**I. Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Publikumsverkehrs,
Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands**

- ✓ Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl je Unterrichtsraum: neben der Lehrkraft darf sich nur jeweils ein/e Schüler*in im Unterrichtsraum befinden.
- ✓ Bei Unterricht mit Blasinstrumenten wird durch die weitere Schutzmaßnahme von Trennwänden für den notwendigen Spuckschutz gesorgt.
- ✓ Vor den Unterrichtsräumen darf sich immer nur ein/e Schüler*in aufhalten. Auf den Fluren ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- ✓ Die Laufrichtung auf Treppen und Fluren wird nach dem „Einbahnstraßensystem“ geregelt. Es gilt: Rechts gehen! Hintereinander gehen! Abstand 1,5 m einhalten!
- ✓ Die Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen werden durch die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung vorgenommen.
- ✓ Eine angemessene Information der Schüler*innen und Eltern über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung erfolgt mit Aushängen und Flyern in allen Unterrichtsräumen und Zugangswegen.
- ✓ Durch die hinterlegten Personendaten der Schüler*innen kann eine Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentiert werden.
- ✓ Durch die Erstellung eines detaillierten Stundenplans ist nachvollziehbar, wer sich wann im Gebäude der Musikschule bzw. in den Unterrichtsräumen der Musikschule aufhält.
- ✓ Die Lehrkräfte sind angewiesen keine Unterrichtsräume zu tauschen; Stundenverlegungen sind nur in vorheriger Absprache mit der Schulleitung zulässig.
- ✓ Die Zugangskontrollen zu den Unterrichtsräumen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Schüler*innenzahl je Unterrichtsraum und die Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt durch benannte Personen.
- ✓ Im Verwaltungsbereich sind Bodenmarkierungen angebracht zur Einhaltung der Abstandsregelungen.
- ✓ Uneinsichtige Schüler*innen und Eltern werden durch Ausübung des Hausrechts der Schule verwiesen.
- ✓ Ein Zutrittsverbot gilt für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests.
 - Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.



- Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.
- ✓ Alle in der Musikschule eintreffenden Personen sind angewiesen, nach Betreten des Gebäudes unverzüglich die Waschräume Toiletten aufzusuchen und die Hände gründlich zu waschen, alternativ die bereitstehenden Desinfektionsmöglichkeiten zu nutzen.
- ✓ Der Eintritt in den Unterrichtsraum ist den Schüler*innen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft gestattet, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen und Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- ✓ Die stationären Instrumente der Musikschule (z.B. Klaviere, Flügel) müssen von der Lehrkraft nach jedem/r Schüler*in gründlich desinfiziert werden.

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- ✓ Bis zum Betreten des Unterrichtsraumes gilt für alle Personen die Einhaltung des „Maskenkonzepts“ als Pflicht (Mund-Nasen-Bedeckung durch Schal, Tuch, Community-Maske bzw. Alltagsmaske ist zu verwenden).
- ✓ Durch die Erstellung eines speziellen Stundenplans für Einzelunterricht je Lehrkraft wird die Gesamtunterrichtszeit ausgeweitet und die Schülerzahl im Musikschulgebäude minimiert.
- ✓ Alle Unterrichtsräume sowie Aufenthaltsbereiche, Treppen und Flure werden regelmäßig gelüftet.
- ✓ Durch die Putzkraft der Musikschule werden die häufig berührten Flächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc.) regelmäßig gereinigt.

III. Allgemeine Mitarbeiter*innen bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- ✓ Es erfolgt eine Klärung des Einsatzes von Risikogruppen im Personal.
- ✓ In der Lehrerküche sowie auf dem „Raucherbalkon“ (im OG) der Musikschule darf sich zur Wahrung des Mindestabstandes immer nur ein/e Mitarbeiter*in zeitgleich aufhalten.
- ✓ Alle Mitarbeiter*innen der Musikschule werden mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet.
- ✓ Es wird für einen überschneidungsfreien Lehrkraftwechsel in Unterrichtsräumen sowie gestaffelte Pausenzeiten der Lehrkräfte gesorgt.
- ✓ Telefon und E-Mail ermöglichen eine kontaktarme Kommunikation mit der Verwaltung sowie unter den einzelnen Mitarbeitern*innen.

Thomas Schmidt
Schulleitung Dießener Musikschule e.V.